



Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar

Bearbeiter/in: Herr Arianta
Durchwahl: 0561 106-4767

Datum: 19.04.2024

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22.11.2021, eingegangen am 26.11.2021, wird der

Südzucker AG

Unternehmenssitz: Maximilianstraße 10 in 68165 Mannheim
Betriebsstandort: Homberger Straße 1 in 34590 Wabern

vertreten u. a. durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Nils Pörksen

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34590 Wabern
Gemarkung: Wabern,
Flur: 2
Flurstücke: 47/1, 42/15, 53/1, 53/2, 53/5, 53/7, 53/9, 53/11 und 53/13

die bestehende **Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben** (im Folgenden: Zuckerfabrik) nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (im Folgenden: ABA) in der o. g. Zuckerfabrik und berechtigt zu folgenden Änderungen (vgl. Kapitel 1, 3, 6 der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides):

- die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA um eine anaerobe ABA mit Wärmeerzeuger (Warmwassererzeugers mit Feuerungsanlage (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, BE S10 ABA),
- die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA hinsichtlich Kapazität, Leistung und Betriebsweise und
- das geänderte Abwasserbeckennutzungskonzept mit geringerem Wassereinstapelvolumen (Wasserspeichervolumen) und kürzerem Nachlaufbedarf (Nachlaufzeit) zur Wasseraufbereitung und Einleitung.

Die o. g. bestehende ABA ist wie in Abschnitt VI, Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides dargestellt, Nebeneinrichtung der o. g. Zuckerfabrik.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde erstmalig ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (vgl. Abschnitt VII dieses Bescheides).

II. Maßgebliches Merkblatt der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT-Merkblatt)

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende die BVT-Merkblätter maßgeblich:

- BVT-Merkblatt für Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie
- BVT-Merkblatt für Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie
- BVT-Merkblatt zu Energieeffizienz

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Dieser Bescheid schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die teils ertüchtigte und vorwiegend neu errichtete Abwasserbehandlungsanlage (ABA) i. S. v. § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Südzucker AG zur Erweiterung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA), nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.11.2021, eingegangen am 26.11.2021, ergänzt am 11.03.2022 (digitaler Eingang 11.03.2022), 20.05.2022, 05.08.2022, 16.11.2022, 05.12.2022 (digitaler Eingang 05.12.2022) und zuletzt am 08.12.2022 (digitaler Eingang 13.12.2022).
- Antrag nach § 8a BImSchG vom 16.03.2023, eingegangen am 20.03.2023 (digital 16.03.2023), auf Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Formular 1/1.2.

Antragsunterlagen (zuletzt am 08.12.2022, digitaler Eingang 13.12.2022) gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Inhalt	Seiten Antrag	Austausch / Ergänzungen
1. Antrag	2	
1.1 Antragsformular	3	
1.2 Investitionskosten	8	
1.3 Genehmigungsbestand	10	
2. Inhaltsverzeichnis	17	17-N bis 18-N
3. Kurzbeschreibung	19	19
4. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	27	27 bis 27-N-9
5. Standort und Umgebung	28	
5.1 Liegenschaftsplan	29	
5.2 Werkslageplan der Zuckerfabrik – Bestand und Änderung	31	
5.3 IED-Anlagenabgrenzung der Zuckerfabrik im Bestand und nach der Änderung	33	
5.4 Gebäudeliste zu Lageplan der Zuckerfabrik	36	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	39	
6.1 Prozessbeschreibung und Auslegungsdaten	39	40 bis 55-N5
6.2 Layoutplan	56	
6.3 Betriebseinheiten	58	
6.4 Apparatelisten – Pumpen und Behälter	62	
6.5 Apparatelisten – Geräte und Maschinen	74	
6.6 P & ID's	77	
7. Stoffdaten	89	
7.1 Stoff-Eingänge	89	
7.2 Stoff-Ausgänge	91	
7.3 Hold-UP gefährliche Stoffe	93	93
7.4 Stoffdaten	95	95 bis 98-N
8. Luftreinhaltung	99	

8.1 Emissionsquellen Bestand	99	99-N
8.2 Emissionsquellen Zusatz neue Quelle	102	102-N
8.3 Schornsteinhöhenberechnung	105	105-N
8.4 Gutachterliche Stellungnahme Geruch	132	
8.5 BVT	-	135-N1 bis 135-N-5
9. Abfallvermeidung	136	
10. Abwasser	136	
10.1 Erläuterungsbericht zur Abwasserwirtschaft des Werks Wabern	136	137 bis 158-N2
10.2 Anlagen des Erläuterungsberichtes	158	159 bis 171-N-8
10.3 Gewässerökologisches Gutachten	172	
10.4 Bewertung des Hochwasserrisikos	-	371-N1 bis 371-N2
10.5 Niederschlagsentwässerung	-	371 -N3 bis 372
11. Abfallentsorgungsanlagen	372	
12. Abwärmenutzung	372	
13. Lärmschutz	384	
13.1 Geräuschimmissionsprognose	384	
14. Anlagensicherheit	415	415-N-1
15. Arbeitsschutz	415	415-N-9
15.1 Explosionsschutzkonzept	415	415-N-9
15.2 Sonstiges zum Arbeitsschutz	468	468-N; 469-N 1 bis 469-N52
16. Brandschutz	470	
16.1 Brandschutz für die Gesamtanlage Nr.	470	
16.2 Aktueller Feuerwehrplan der Zuckerfabrik Wabern	472	
16.3 Brandschutz für die Anlagenteile Aerobie und Anaerobie	518	
16.4 Brandschutzkonzept	525	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	561	
17.1 Prüfliste AwSV in der beantragten Änderung	561	
18. Bauanträge	567	
18.1 Bauantrag Abwasseranlage	567	607-N1 bis 607-N4
18.2 Bauantrag Rohrbrücke	608	608 N bis 615
18.3 Anliegerverzeichnis Zuckerfabrik Wabern	766	
18.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	-	778-N-1 bis 778-N-21
19. Sonstige Konzessionen	779	
19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	781	
20. Umweltverträglichkeitsprüfung	781	
20.1 Feststellung der UVP-Pflicht	781	
20.2 UVP-Bericht	785	785-N1 bis 785-N63
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	846	
22. Ausgangszustandsbericht	846	
Anlage: Sicherheitsdatenblätter	-	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Erweiterung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können unter den Maßgaben des § 18 Absatz 3 BImSchG auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit nicht in diesem Bescheid abweichenden Regelungen getroffen werden (auf die Nebenbestimmungen Nr. 7.3.3 wird verwiesen).

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen für die bestehende Anlage gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.hessen.de) sind mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme/Umsetzung der unter Abschnitt I und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Änderungen folgende Unterlagen und Angaben vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme, des ersten und zweiten Bauabschnittes der erweiterten ABA ist den Dezernaten 33.1 und 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen,

- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52 b Abs. 1 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweicht,
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b Abs. 2 BImSchG, soweit diese von den Angaben der letzten Mitteilung abweicht.

1.6

Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.hessen.de) unverzüglich anzuzeigen.

1.7

Die jeweils zuständigen Behörden (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.hessen.de und Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Unbeschadet dieser Verpflichtung sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.9

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen den jeweils zuständigen Behörden vorzulegen.

1.10 Betriebsanweisung

Für den Betrieb und die Wartung der ABA (aller Entwässerungsanlagen) ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs- / Wartungsplan zu erstellen, in Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein muss:

- von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung (einschließlich An- und Abfahren),

- unbeabsichtigtes Austreten von Stoffen, Störungen, Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse),
- das kurzzeitige Herunterfahren von Anlagen,
- das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der entsprechenden Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

Die Betriebsanweisung ist allen Personen, die mit dem Betrieb der Anlage betraut sind, gegen Sichtvermerk im Betriebstagebuch (vgl. Nebenbestimmung 1.11) zur Kenntnis zu bringen. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 7.4.1 und Nr. 7.4.2 wird verwiesen.

1.11 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der ABA (aller Entwässerungsanlagen) ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das gemäß § 6 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) zu führende Betriebstagebuch muss die Angaben nach Anlage 2 zur Abwasserverordnung (AbwV) und insbesondere folgende Daten enthalten:

- Verantwortlichkeiten,
- besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen, Umfahrungen der Abgasreinigungsanlage, Betrieb der Notfackel etc.), deren Auslöser und deren Beseitigung,
- alle Wartungsarbeiten, Überprüfungen, einschließlich ggf. festgestellter Mängel,
- Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen,
- Unterweisungen und Kenntnissgaben,
- Stoffeinsatz, von allen Personen, die mit der ABA (aller Entwässerungsanlagen) betraut sind,
- Betriebszeiten.

Die durchgeführten Eigenüberwachungen sind zu dokumentieren und im Betriebstagebuch (nach Anlage 2 zur AbwV) zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 1.10 wird verwiesen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1

Die Abgase der Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers (Betriebseinheit S 10 ABA) sind unter Berücksichtigung des Hinweises unter Nr. 2.1 dieses Bescheides über einen Schornstein (Emissionsquelle E 017) mit einer Höhe von 10,8 Meter über Flur abzuleiten. Die Ableitung hat senkrecht nach oben zu erfolgen, über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

2.1.2 Gerüche

2.1.2.1 Ausbreitungsrechnung

Die zukünftige Geruchssituation der Gesamtlage nach Inbetriebnahme der ABA ist auf der Grundlage einer Ausbreitungsberechnung bis zum 01.09.2025 darzustellen. Insbesondere ist darzulegen, auf welcher Grundlage die Eingangsparameter für die Ausbreitungsrechnung bestimmt wurden. Für die zukünftigen Emissionsquellen der ABA sind plausible Annahmen für die zu erwartenden Geruchseinheiten zu treffen. Die Eingangsdaten der Ausbreitungsberechnung sind mit der Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de) abzustimmen.

2.1.2.2 Messung und Überwachung

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der ABA, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, sind die nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.2.1 zu treffenden Annahmen durch Messungen von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den entsprechenden Tätigkeits- und Stoffbereich gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind zu verifizieren.

2.1.2.3 Messplanung

Der Messplan für die durchzuführende Emissionsmessung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.1.2.2) ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, E-Mail: emission@hlnug.hessen.de) spätestens einen Monat vor Beginn der Messungen zur Abstimmung vorzulegen.

2.2 Anlagensicherheit

Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der erweiterten ABA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de) das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen in digitaler Form vorzulegen.

3. Energieeffizienz

3.1

Es ist ein Energieeffizienzplan als Teil des Umweltmanagementsystems zu erstellen mit Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeit (oder Tätigkeiten), der Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch) und Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen. Der Plan ist an die Besonderheiten der Anlage abzustimmen und auf Verlangen den Dezernaten 33.1 (Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) und 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel) vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

4.1

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten, in der die Gefahren, die bei der Arbeit entstehen können, beurteilt sowie abgeleitete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Grundlage für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die darauf erlassenen Verordnungen.

Hierbei ist auch zu ermitteln und festzulegen, welche persönliche Schutzausrüstung den Beschäftigten für welche Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen ist.

4.2

Die mit dem Betrieb der Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisung sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist den im Auftrag der zuständigen Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

4.3

Es sind für die Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden (§ 3 Abs. 3 und § 14 BetrSichV).

4.4

Ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist als Teil der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.1).

4.5

Entsprechend der §§ 15-17 BetrSichV in Verbindung mit dem Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV muss in explosionsgefährdeten Bereichen vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.

Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (vgl. TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

4.6

Im Rahmen der Prüfung nach Nebenbestimmung Nr. 4.5 festgestellte Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beheben (§ 5 Abs. 1 und 2, § 12 und § 14 BetrSichV).

4.7

Die Dokumente nach den Nebenbestimmungen 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 sowie die Prüfungsprotokolle nach den Nebenbestimmungen 4.5 und 4.6 sind der Arbeitsschutzbehörde (Dezernat 53, Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen) beim RP Kassel) vor der Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

5. Baurecht

5.1

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises eine Woche vorher schriftlich anhand des erforderlichen Vordruckes mitzuteilen (§ 75 Abs. 3 HBO).

Der geprüfte Standsicherheitsnachweis mit Bescheinigung eines Prüfsachverständigen nach § 68 HBO muss vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises und an der Baustelle vorliegen.

5.2

Der Prüfsachverständige hat eine Bauüberwachung gem. § 83 Abs. 1 HBO durchzuführen und die übereinstimmende Bauausführung mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.1) der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu bescheinigen.

5.3

Die Mitteilungen über die sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises einschließlich der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

5.4

An der Baustelle müssen Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

5.5

Die Benutzung vor Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen. Der erforderliche Vordruck für die Benutzung vor Fertigstellung ist zu verwenden.

5.6

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung und unter Verwendung des erforderlichen Vordrucks anzuzeigen.

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung sind die erforderlichen Bescheinigungen über die mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende Bauausführung durch die Sachverständigen bzw. Nachweisberechtigten zu bestätigen und vorzulegen (§ 83 Abs. 2 HBO).

5.7

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mindestens zwei Wochen vorher auf beigefügtem Vordruck anzuzeigen (vgl. Anhang zu diesem Bescheid).

6. Brandschutz

6.1

Die bauliche Anlage ist aufgrund des zu erwartenden Schadenausmaßes im Falle eines Blitzschlages und aufgrund der exponierten Lage vor der Inbetriebnahme mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Der Nachweis über den Einbau der Blitzschutzanlage ist der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises schriftlich vorzulegen.

6.2

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte Gelegenheit zu einer Ortsbesichtigung und eine Einweisung in mögliche Gefahrenschwerpunkte zu geben. Die Einweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

7. Wasser- und Abwasserwirtschaft

7.1 Allgemeine Auflagen

7.1.1

Die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) haben entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Erhebliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Dezernates 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de).

7.1.2

Die Behälter, Apparate, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteile der ABA müssen gegen die eingesetzten Stoffe beständig und dicht sein. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können (vgl. auch Nebenbestimmung Nr. 7.5.5).

7.1.3

Die Behandlungs-, Sammel- und Chemikalienbehälter sind entsprechend ihres Inhalts und Volumens zu kennzeichnen.

7.1.4

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.

7.1.5

Für kalkulierbare Betriebsstörungen, zum Beispiel Verschleiß oder Verstopfung und Ähnlichen, ist durch Vorhalten von Ersatzaggregaten (insbesondere für empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen), Schulung des Personals u. a. entsprechend Vorsorge zu treffen.

7.1.6

Die staatliche Überwachung erfolgt über die vorhandene, jederzeit zugängliche Probenahmestelle. Die Probenahmestelle (Messstellennummer/ PNÜ-Nr. 900) ist durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

7.1.7

Nach Fertigstellung der kompletten Abwasseranlagen sind dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.s-hessen.de) folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne (in digitaler Form und zweifach in Papierform) mit allen Anlagenteilen (und Behältern) und deren Größen, Abwasserbecken und Abwasserleitungen, Regeneinläufe, Schächte und Regenrückhaltebecken.
- eine Bestätigung, dass die Betriebsanweisung erstellt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.10) und das Betriebstagebuch geführt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.11) wird.

7.2 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

7.2.1

Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht nach § 2 Nr. 11 AbwV darzustellen.

7.2.2

In Becken 1 darf übergangsweise, längstens bis 01.09.2025, noch CSB- niedrigbelastetes Abwasser gespeichert werden unter der Voraussetzung, dass das Abwasser aus Becken 1 zum Kampagnenende als erstes abgereinigt wird. Nach dem 01.09.2025 ist das Becken 1 entweder stillzulegen oder nach dem Stand der Technik zu sanieren. Nach dem 01.09.2025 darf das Becken erst wieder nach erfolgter Sanierung mit Zustimmung des Dezernates 31.5 genutzt werden.

7.2.3

In Becken 3 darf übergangsweise, längstens bis zum 31.08.2024, noch CSB- niedrigbelastetes Abwasser gespeichert werden. Ab dem 01.09.2024 bis zum 01.09.2026 darf übergangsweise Becken 3 nur noch als Reserve für die Speicherung von gereinigtem Abwasser, das die Einleitbedingungen der chemischen Parameter der Erlaubnis zur Einleitung in die Schwalm erfüllt, genutzt werden. Die Nutzung des Becken 3 ist dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) vorher schriftlich anzuzeigen. Danach ist das Becken 3 entweder bis zum 01.09.2026 nach dem Stand der Technik zu sanieren oder stillzulegen. Das Becken darf erst wieder nach erfolgter Sanierung mit Zustimmung des Dezernates 31.5 genutzt werden.

In Becken 2 darf übergangsweise, längstens bis 01.09.2026, noch gereinigtes Abwasser, das die Einleitbedingungen der Erlaubnis zur Einleitung in die Schwalm erfüllt, eingeleitet und gespeichert werden. Das Becken 3 ist entweder ab dem 01.09.2026 nach dem Stand der Technik zu sanieren oder stillzulegen. Nach dem 01.09.2025 darf das Becken 3 erst wieder nach erfolgter Sanierung mit Zustimmung des Dezernates 31.5 genutzt werden.

7.2.4

Für die Becken 4, 5 und 6 ist dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) bis zum 31.10.2027 ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Es ist zwischen 2026 und 2027 jährlich mindestens ein Dichtheitsnachweis für ein Becken nach dem Stand der Technik dem Dezernat 31.5 vorzulegen (vgl. auch Nebenbestimmung Nr. 7.5.5).

7.2.5

Für den Betrieb der ABA ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das Personal der ABA sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

7.2.6

Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/ wasser-gefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtung in den Boden oder in die örtliche Kanalisation gelangen, ist das Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

7.2.7

Dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) ist bis zum 20.06.2024 ein Gewässerschutzbeauftragter gem. § 64 Abs. 1 WHG zu benennen.

Sofern sich ein Personalwechsel bei der zum Gewässerschutzbeauftragten bestellten Person ergibt, so ist dies dem Dezernat 31.5 innerhalb eines Monats anzuzeigen.

7.3 Außerbetriebnahme, Stilllegung und wesentliche Änderung

7.3.1

Vorübergehende außerplanmäßige Außerbetriebnahmen der ABA (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Anlage) sind dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) vorab, möglichst frühzeitig, anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

7.3.2

Die endgültige Stilllegung der ABA ist dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) rechtzeitig vorab anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können (§ 6 Nr. 8 IZÜV).

7.3.3

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen (vgl. Abschnitt IV dieses Bescheides) nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG hinsichtlich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der baulichen Anlagen, der im Antrag zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität des Abwassers auswirken können, sind den jeweils zuständigen Behörden (Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de und Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.hessen.de) unverzüglich anzuzeigen (vgl. Hinweis Nr. 1.2 dieses Bescheides).

7.4 Eigenkontrolle

7.4.1

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.10) sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die Nebenbestimmungen unter Nr. 7 und die Hinweise unter Nr. 6 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

7.4.2

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.10) zu unterrichten. Auf das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199 - Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teile 1 und 4 wird hingewiesen.

7.4.3

Die Abwasseranlagen sind in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß EKVO darzustellen.

7.4.4

Die Eigenüberwachung gemäß § 61 WHG i. V. m. der EKVO der Abwasseranlagen hat in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

täglich

- Überprüfung der Füllstandsanzeigen, insbesondere der Teiche
- Überprüfung der Dosiereinrichtungen auf Funktionsfähigkeit
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der anaerob- und aeroben Abwasseranlage

wöchentlich

- Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen wie für pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Abwasservolumen; sowie von Überwachungs- und Meldeeinrichtungen
- Sichtkontrolle aller abwasserrelevanten Anlagenteile (Becken, Behälter, Leitungen, usw.) auf Dichtheit
- Kontrolle der Alarmfunktionen
- Überprüfung der Funktion Probenahmestelle (Messstellennummer/ PNÜ-Nr. 900)

monatlich

- Reinigung und Nacheichung der festeingebauten pH-Elektroden

kontinuierlich

- Ermittlung der Abwassermenge, die in die Speicherbecken eingeleitet wird
- Ermittlung der Menge, Temperatur und pH-Wert des Abwassers, das in die Schwalm eingeleitet wird

7.5 Dichtheitsüberwachung

7.5.1

Die Dichtheitsprüfungen der neuen Abwasseranlagen sind erstmals vor Inbetriebnahme der jeweiligen Bauabschnitte I und II der Abwasseranlage durchzuführen (vgl. auch Nebenbestimmung Nr. 7.5.5).

7.5.2

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden. Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen (vgl. auch Nebenbestimmung Nr. 7.5.5).

7.5.3

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	vor der ABA	nach der ABA oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
visuelle Prüfung (Inaugenscheinnahme) nach	<ul style="list-style-type: none"> – vor Inbetriebnahme – jährlich 	
DIN 1986-3 auf Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit		
optische Inspektion durch Kanalfernsehung untersuchung nach DIN 1986-30		<ul style="list-style-type: none"> – alle 15 Jahre – erstmalig nach 30 Jahren, wenn vor Inbetriebnahme nachweislich DR1 erfolgte
vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2) nach DIN 1986-30 oder vergleichbare Prüfungsmethoden (z.B. Ultraschallmessung)		<ul style="list-style-type: none"> – bei wesentlichen baulichen Veränderungen oder Überbauungen von bestehenden Entwässerungsanlagen im Zuge der Baumaßnahmen
Dichtheitsprüfung (DR1) nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610	<ul style="list-style-type: none"> – vor Inbetriebnahme – alle 10 Jahre – bei Totalumbau, wesentlichen baulichen Veränderungen oder Überbauungen von bestehenden Entwässerungsanlagen im Zuge der Baumaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Totalumbau im Zuge der Baumaßnahmen – vor Inbetriebnahme

7.5.4

Die Abwasserbecken sind jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel) vorzulegen.

7.5.5

Bis zum 22.07.2024 ist dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe beim RP Kassel, Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) eine Darstellung der bereits vorliegenden Dichtheitsnachweise und ein Konzept, bis wann die noch erforderlichen Dichtheitsüberprüfungen durchgeführt werden, vorzulegen (vgl. auch Nebenbestimmung Nr.7.1.3, Nr. 7.2.4, Nr. 7.5.1 und Nr. 7.5.2).

7.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.6.1

Die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 18 AwSV mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.

7.6.2

Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

7.6.3

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV herzustellen und zu betreiben.

7.6.4

Die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 46 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 5 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und –Intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV prüfen zu lassen.

8. Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf die entsprechend festgelegten Stoffe/Parameter durch die Antragstellerin zu beproben. Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in den vier Grundwassermessstellen, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kamen, erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde (Dezernat 31.1 des RP-Kassel, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz) für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

8.2

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Alle fünf Jahre hat eine sachverständige Begehung der Bereiche, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) umgegangen wird (Überprüfung mittels Sichtkontrolle auf Hinweise auf einen Eintrag von rgS in den Boden), zu erfolgen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden (Verfärbungen, Vegetationsschäden usw.) ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Das Dezernat 31.1 des RP-Kassel (Fachbereich Altlasten und Bodenschutz) ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogenen und wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen.

8.3

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Der zuständigen Immissionsschutz- und Bodenschutzbehörde (Dezernate 33.1 und 31.1 beim RP Kassel) ist unverzüglich nach Einstellung des Anlagenbetriebes ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und anschließend das Untersuchungsergebnis einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustandes mit dem Ausgangszustand vorzulegen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides).

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 7.24.1*, Nr. 1.1**, Nr. 1.2.1*** und Nr. 2.4.1.1**** des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Die Abgrenzung der Anlage erfolgte unter Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel).

- * Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
- ** Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;
- *** Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,
- **** Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,

2. Anlagenabgrenzung

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (im Folgenden: Zuckerfabrik, nach Nr. 7.24.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheiten (BE)	
BE	Bezeichnung
S01	Rübenhof
S02	Vorderbetrieb
S03	Zuckerhaus
S04	Zuckerlager
S05	Schnitzeltrocknung
S06	Kalkofen
S07	Kesselhaus
S08	Sicht und Versand
S09	Wasserversorgung
S10	Abwasserbehandlungsanlage (ABA)
S11	Carbokalklager (Tageslager im Werk)
S12	-
S13	Rübenschnitzellager und Verladung
S14	Hilfstofflager
S15	Melasselager
S16	Labor
S17	Heizungsanlage
S18	Eisenbahnbetriebsanlagen
S19	Rübenerde
S20	Außenanlage / Infrastruktur / Gebäude

Bei der o. g. Zuckerfabrik (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 1 dieses Bescheides) handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Die bestehende ABA (BE S10) ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV eine Nebeneinrichtung der Zuckerfabrik (IE-Anlage), in der das Abwasser aus der Zuckerfabrik abgereinigt wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV im Gleichlauf mit § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt der Stand der Technik.

3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Zuckerfabrik wurde am 26.05.1975 auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 der zu der Zeit gültigen Fassung des BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde mit Datum vom 07.10.1975 unter dem Aktenzeichen III/2-53e201(A103)/RP Kassel bestätigt. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage erfolgte durch das RP Kassel mit Genehmigungsbescheid nach § 15 der zu der Zeit gültigen Fassung des BImSchG vom 03.04.1990 (Aktenzeichen 32b-53e621-3-Kg/RP Kassel).

Der im Antragsformular 1/2 aufgeführte „Genehmigungsbestand“ entspricht den Gegebenheiten.

4. Antragsgegenstand

Die Südzucker AG, hat für ihre Zuckerfabrik am Standort Homberger Str. 1, in 34590 Wabern, den in Abschnitt IV dieses Bescheides dargestellten Antrag vom 22.11.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der bestehenden ABA gestellt. Bei der ABA handelt es sich um eine Nebeneinrichtung der bestehenden Zuckerfabrik (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides).

Die beantragte Erweiterung und Ertüchtigung der ABA (vgl. auch Abschnitt I dieses Bescheides) soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die derzeitige ABA weist u. a. keine ausreichende Behandlungskapazität auf, sodass ein großer Anteil des Abwassers derzeit in diversen Teichen eingestapelt und nach der Kampagne gereinigt wird. Durch die Errichtung einer anaeroben ABA (Bauabschnitt 1), sowie die Ertüchtigung der aeroben ABA (Bauabschnitt 2), soll die Abwasserbehandlungsdauer reduziert und das bei der Abwasserbehandlung entstehende Biogas energetisch in der Zuckerfabrik genutzt werden. Weiterhin soll eine neue Rohrbrücke als Verbindung zwischen Fabrik, Abwasserbecken und Abwasseranlage neben der bestehenden Leitung errichtet werden.

Die vorgenannte Änderung der bestehenden ABA bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Mit den vorgenannten Änderungen der bestehenden ABA sind keine prinzipiellen Änderungen am Herstellungsverfahren und keine Veränderungen an der bestehenden Zuckerfabrik verbunden. Insbesondere sind mit den beantragten Änderungen keine relevanten technischen oder baulichen Veränderungen der Zuckerfabrik, keine Erhöhung der genehmigten Gesamtkapazität (Massenstrom) und keine Erhöhung des genehmigten max. Abgasvolumenstroms der Zuckerfabrik verbunden. Die derzeit genehmigte Produktionskapazität von 2.000 Tonnen Zucker je Tag bleibt unverändert und ist nicht Gegenstand des Antrages.

Dem Kapitel 10 der in Abschnitt IV dieses Bescheides dargestellten Antragsunterlagen sind Unterlagen zur Einleitung von Abwasser und Kühlwasser sowie von nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des Fabrikgeländes in die Schwalm hinzugefügt worden (vgl. Abschnitt VI, Nr. 3 dieses Bescheides). Die Einleitung bedarf einer Erlaubnis gemäß § 57 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da es sich um einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG handelt. Im vorliegenden Fall ist die Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erteilen, da das Abwasser von Industrieanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 IZÜV stammt.

Für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidium Kassel (Dezernates 31.5; Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe) zuständig. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist ein selbstständiges, parallel zum o. g. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren zu führendes Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 IZÜV und ist gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Mit dem Antrag nach § 8a BImSchG vom 16.03.2023, eingegangen am 20.03.2023 (digital 16.03.2023), hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die in den Antragsunterlagen (vgl. Formular 1/1.2) dargestellten vorbereitenden Baumaßnahmen/Arbeiten beantragt.

5. Verfahrensablauf

Wie in Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides dargestellt hat die Südzucker AG beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb der bestehenden ABA zu erteilen.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden beteiligt (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG):

- Gemeinde Wabern,
- Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises hinsichtlich:
 - bau- und planungsrechtlicher,
 - wasser- und bodenschutzrechtlicher,
 - sowie im Hinblick auf brandschutzrechtliche Belange.
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement,

- Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beim RP Kassel:
 - Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft,
 - Dezernat 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten,
 - Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz,
 - Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,
 - Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe,
 - Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft,
 - Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz,
 - Dezernat 53 Arbeitsschutz 3, Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen, Röntgen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken der o. g. Behörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 11.03.2022 (digitaler Eingang 11.03.2022) und zuletzt am 08.12.2022 (digitaler Eingang 13.12.2022) vervollständigt (vgl. Abschnitt IV dieses Bescheides). Die Gemeinde Wabern hat ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Das Einvernehmen für den Ausbau der ABA wurde am 17.02.2022 erteilt. Das Einvernehmen für den Rückbau der vorhandenen Rohrbrücke auf dem Werksgelände (mit Überquerung einer öffentlichen Straße) wurde am 24.03.2022 erteilt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde der Antragstellerin mit E-Mail und Schreiben vom 07.11.2022 (Dokument-Nr. 2022/1527821) bestätigt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) zusammen mit dem in Abschnitt VI, Nr. 3 und Nr. 4 dieses Bescheides genannten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IZÜV, öffentlich bekannt gemacht. Mit E-Mail vom 22.12.2022 erfolgte die Bestätigung über die Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Veröffentlichung erfolgte am 09.01.2023 in Ausgabe Nr. 2/2023 des Staatsanzeigers. Zudem wurde der Bekanntmachungstext auf der Internetseite des Regierungspräsidium Kassel und im länderübergreifenden UVP-Portal veröffentlicht. Da es sich bei diesem Verfahren, um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, ist die Vollständigkeit vor der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen festzustellen. Demnach gilt das Datum der Bestätigung über die Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen als Vollständigkeitsdatum.

Die Anträge (Antrag nach BImSchG und Antrag zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren), die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 16.01.2023 bis 15.02.2023 gemäß § 10 BImSchG i. V. m. §§ 9 und 10 der 9. BImSchV, § 3 PlanSiG, auch i. V. m. § 4 Abs. 1 IZÜV auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zur Einsichtnahme bereitgestellt und konnten dort abgerufen werden. Die o. g. Anträge und Unterlagen lagen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum beim Regierungspräsidium Kassel und bei der Gemeinde Wabern aus.

Trotz der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) konnten an den genannten Orten die Unterlagen nach Maßgabe des § 3 PlanSiG eingesehen werden.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides), gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Während der Einwendungsfrist vom 16.01.2023 bis 15.03.2023 wurden keine Einwendungen erhoben (sowohl im Verfahren nach BImSchG als auch im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren). Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 20.03.2023 über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Mit Antrag vom 16.03.2023 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung vorbereitender Baumaßnahmen/Arbeiten beantragt (vgl. auch Abschnitt IV und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides). Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 22.05.2023 unter dem Aktenzeichen RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt. Der Stand der Umsetzung der bereits durchgeführten Baumaßnahmen/Arbeiten wurde der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 07.12.2023 mitgeteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Mit Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 23.02.2023 (digital eingegangen am 24.02.2023) wurde seitens der Antragstellerin die Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten für Zucker beantragt (vgl. Hinweis Nr. 2.2 dieses Bescheides). Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde als Parallelverfahren geführt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wurde seitens der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 a Satz 2 BImSchG am 11.07.2023, am 28.09.2023 und zuletzt am 27.12.2023 verlängert.

Die Inbetriebnahme der geänderten ABA nach Abschluss des Bauabschnitts 2 (vgl. Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides) ist für Mai 2025 vorgesehen (vgl. Abschnitt VI, unter Nr. 8.2.8, Begründung zu den Nebenbestimmungen Nr. 7.2.2 und Nr. 7.2.3 dieses Bescheides).

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

6.1 Notwendigkeit einer UVP

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.1.1 (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Wie in Kapitel 20 der Antragsunterlagen dargestellt, besteht für das Vorhaben entsprechend der vorgenannten Nr. die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) der Barth & Bitter GmbH, wurde der Genehmigungsbehörde mit den Antragsunterlagen vom 22.11.2021 zur Prüfung vorgelegt. Der UVP-Bericht wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergänzt und zuletzt mit Stand vom 19.05.2022 und den Antragsunterlagen beigelegt. Gegenstand des vorliegenden UVP-Berichts ist die Erweiterung und Ertüchtigung der ABA in der Zuckerfabrik Wabern. Die UVP erstreckt sich als unselbständiger Bestandteil nur auf die Änderung der ABA und nicht auf die gesamte Zuckerproduktion. Dabei wurden gem. UVPG alle wesentlichen Umweltauswirkungen (inklusive der relevanten Vorbelastungen) des Änderungsvorhabens betrachtet.

Zur Beurteilung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Gutachten wurden die unter Abschnitt VI, Nr. 5 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (vgl. Abschnitt VI, Nr. 6.2 dieses Bescheides). Zudem war nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 6.3 dieses Bescheides).

6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Hierbei sind die Wechselwirkung sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Sie enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder in sonstiger Weise positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über - den Ist-Zustand der Umwelt und - die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und weiterer Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

6.2.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt unter der Berücksichtigung, dass mit den beantragten Änderungen an der bestehenden ABA keine prinzipiellen Änderungen am Herstellungsverfahren und keine Veränderungen an der bestehenden Zuckerfabrik verbunden sind (vgl. Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides). Insbesondere

sind mit den beantragten Änderungen keine relevanten technischen oder baulichen Veränderungen der Zuckerfabrik, keine Erhöhung der genehmigten Gesamtkapazität (Massenstrom) und keine Erhöhung des genehmigten max. Abgasvolumenstroms der Zuckerfabrik verbunden. Die derzeit genehmigte Produktionskapazität von 2.000 Tonnen Zucker je Tag bleibt unverändert und ist nicht Gegenstand des Antrages.

Die Betriebszeiten der ABA ändern sich gegenüber dem Bestand dahingehend, dass die Dauer der Abwasserbehandlung insgesamt reduziert werden soll. Die ABA ist während der Kampagne in Betrieb und eine gewisse Nachlaufzeit nach der Kampagne. Die anfallenden Abwassermengen können zukünftig bereits während der Kampagne nahezu vollständig aufgearbeitet werden.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

6.2.1.1 Menschen

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 1,2 km westlich des Ortskerns der Gemeinde Wabern. Im direkten Umfeld der ABA befinden sich neben gewerblicher Nutzung (Edertal-Motoren) auch Wohnnutzungen. Im Westen schließen sich Wohnbebauungen der Gemeinde Wabern und Betriebswohnungen der Zuckerfabrik an das Betriebsgelände an. Die Wohnbebauung an der Homberger Straße westlich des Werksgeländes gegenüber dem Betriebsgelände befindet sich teilweise im Eigentum der Antragstellerin.

Durch den Betrieb der ABA können auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, folgende Beeinträchtigungen einwirken:

a) Luftschadstoffemissionen ausgehend vom Anlagenbetrieb

Die ABA ist wie in Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides dargestellt, während der Rübenkampagne in Betrieb und eine gewisse Nachlaufzeit nach der Kampagne. Die vom Betrieb der ABA ausgehenden Luftschadstoffemissionen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben können, sind unter Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.5 dieses Bescheides dargestellt.

Luftschadstoffe stellen potenziell ein Risiko zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit dar. Sie entstehen in der Anlage aus dem Betrieb der beantragten Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, BE S10 ABA). Im Rahmen der Erweiterung der ABA wird das entstehende Biogas welches beim Betrieb der beantragten anaeroben ABA entsteht, in dem o. g. Warmwasserzeuger verbrannt. Die Abgase der Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers sollen über zwei neu beantragte Quellen abgeleitet werden. Der geplante Schornstein für die Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers sorgt dafür, dass ein ungestörter Abtransport der Ab-

gase mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleistet sind. Nicht nutzbares Biogas kann über die neu beantragte zweite Quelle, eine Notfackel, abgefackelt werden. Die Notfackel dient ausschließlich der Verbrennung nicht nutzbares Biogases.

b) Geruchsimmissionen

Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.4 dieses Bescheides dargestellt, wurde zur Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen eine gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH vorgelegt. Die Stellungnahme enthält Aussagen zur Entwicklung der Geruchssituation in der Zuckerfabrik Wabern im Zusammenhang mit der beantragten Änderung der ABA.

Während der Rübenkampagne treten Geruchsemissionen aus der Zuckerfabrik auf. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Geruchsemissionen aus dem eigentlichen Fabrikbetrieb und den Geruchsemissionen aus der Schnitzeltrocknung. Diese machen einen Großteil der Geruchsemissionen der Fabrik aus. Die Gerüche werden über einen ausreichend dimensionierten Kamin mit einer Höhe von 68 m über Grund abgeleitet. Diese Emissionen werden durch die Änderungen der ABA nicht verändert. Dies gilt auch für die Geruchsemissionen der benachbarten kommunalen ABA der Gemeinde Wabern.

Die Barth & Bitter GmbH führt im UVP-Bericht aus, dass durch die Erweiterung der ABA insbesondere der Betrieb der geruchsintensiven Oxidationsteiche zeitlich zurückgehen wird. Damit einhergehend sollen auch die Geruchsemissionen sowohl zeitlich als auch in ihrer Intensität zurückgehen. Die Geruchsemission aus den Abgasen der Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, BE S10 ABA) werden als sehr gering eingestuft.

c) Schallimmissionen

Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.2 dieses Bescheides dargestellt, wurde zur Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Geräusche eine Immissionsprognose zum Schall vorgelegt. Die Immissionsprognose beinhaltet die Erheblichkeit auftretender Lärmwahrnehmungen im Beurteilungsgebiet.

Der Anlagenstandort ist einem Gebiet angesiedelt in dem die Nutzung überwiegend durch Wohnen und Gewerbe geprägt ist. Das Gebiet wird aus lärmfachlicher Sicht und der auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Gewerbegebiet eingestuft (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 8.2.1). Eine Vorbelastung in Bezug auf Lärm ist vorhanden (Edertal-Motoren).

6.2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das beantragte Vorhaben soll ausschließlich auf Flächen realisiert werden, die im Regionalplan Nordhessen 2009 (RNP) als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand (für das eigentliche Werksgelände) oder als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (für den Teil der bestehenden Klärteiche) festgelegt sind (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.2.1 dieses Bescheides). Gemäß den Antragsunterlagen wird das gesamte Gelände der bestehenden Zuckerfabrik dem Innenbereich i. S. d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.2.5 dieses Bescheides). Das beantragte Vorhaben wird innerhalb der ohnehin bereits eingezäunten Betriebsflächen realisiert.

6.2.1.3 Fläche und Boden

Wie unter o. g. Nr. 6.2.1.2 ausgeführt, befindet sich der Anlagenstandort in einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe. Das beantragte Vorhaben wird innerhalb der ohnehin bereits eingezäunten Betriebsflächen realisiert. Die überplanten Flächen werden derzeit als Betriebsgelände genutzt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind der Reichtum, die Verfügbarkeit, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen bereits stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Es erfolgt eine vollständige Versiegelung der bereits vorhandenen versiegelten Flächen / Schotterflächen.

Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.2.9 dieses Bescheides dargestellt, liegen für das beantragte Vorhaben keine belastenden Einträge im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde erstmals ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) vorgelegt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides).

6.2.1.4 Wasser

Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.2.8 dieses Bescheides ausgeführt, liegt der Anlagenstandort außerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (WSG/HQS). Wie oben unter Nr. 6.2.1.3 beschrieben liegt ein AZB vor.

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu Einschränkungen im Boden- und Wasseraushalt. Der Boden unter den versiegelten Flächen erhält nur noch kapillare Wassereinträge von unten oder von der Seite, so dass damit eine mengenmäßige Abnahme des Wasseraushaltes dieser Bodenbereiche verbunden ist. Die Verdichtung der Bodenschichten führt zur einer Verringerung der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Grundwasserneubildung wird in den betroffenen Bereichen vorhabensbedingt nicht erheblich vermindert, da die zukünftig zusätzlich versiegelten Flächen im Vergleich zu den übrigen versiegelten Flächen kleinflächig sind.

Die Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser in die Schwalm sowie die Einleitung von Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und Niederschlagswasser über den Harler Graben und den Riedwiesengraben in die Schwalm sowie die Entnahme von Schwalmwasser zu Kühlzwecken und dessen Wiedereinleitung über den Harler Graben in die Schwalm sind Gegenstand ist u. a. Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (vgl. Abschnitt VI, Nr.3 und Nr. 4 dieses Bescheides).

6.2.1.5 Klima und Luft

a) Klima

Hinsichtlich der Auswirkungen der hier beantragten Änderungen auf das Schutzgut Klima, wurde in den Antragsunterlagen Bezug auf das Lokalklima genommen. Hinsichtlich des Lokalklimas ist der Standort der Anlage und die nähere Umgebung durch ein gemäßigttes Klima mit einer Jahresmitteltemperatur von 9 °C und einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 600 mm gekennzeichnet.

Luftschadstoffe (vgl. o. g. Nr. 6.2.1.1) können im nicht bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben. Das beantragte Vorhaben besitzt aufgrund der relativ geringen Größe keinen Einfluss auf das Makroklima.

a) Luft

Die vom Betrieb der ABA ausgehenden Luftschadstoffemissionen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben können, sind in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter a) und Nr. 8.1.1 dieses Bescheides dargestellt.

Hinsichtlich des Schadstoffes Kohlenmonoxid bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass durch die Immission des Schadstoffes eine schädliche Umwelteinwirkung hervorgerufen werden könnte (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.1 unter b) dieses Bescheides).

6.2.1.6 Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft wurden die Auswirkungen der beantragten Änderungen qualitativ erfasst und bewertet. Dabei wurde die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber dem geplanten Vorhaben nach den Aspekten ästhetischer Eigenwerte, visueller Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit sowie Erholungsnutzung ermittelt.

Die bestehende Zuckerfabrik liegt sich östlich der Kerngemeinde Wabern. Das direkte Umfeld des Anlagenstandortes ist durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen geprägt. Der bestehende Anlagenstandort und dessen nähere Umgebung sind zudem industriell / gewerblich geprägt und weisen aufgrund von Versiegelungen eine geringe Vegetationsvielfalt auf (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.2.1 dieses Bescheides).

6.2.1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Luftschadstoffe können im Anlagenbetrieb ggf. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter haben. Wie unter o. g. Nr. 6.3.1.1 a) dieses Bescheides beschrieben, sind die von der ABA verursachten schädlichen Luftschadstoffimmissionen als gering zu bewerten.

Der bestehende Anlagenstandort befindet sich in einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe. Am Anlagenstandort befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter.

6.2.2 Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Wechselwirkungen über die jeweiligen u. s. Wirkungspfade sind nicht auszuschließen, aber auch nicht abschließend quantifizierbar.

- Luft-Boden-Pflanze (Tier)-Mensch
- Luft-Boden-Mensch
- Luft-(Boden)-Wasser-(Tier)-Mensch
- Luft-Mensch

Wechselwirkungen sind in erster Linie über den Luftwirkungspfad gegeben. Auswirkungen z. B. auf das Schutzgut Luft haben i. d. R. auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere oder Auswirkungen auf den Boden sowie auf das Schutzgut Mensch.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Abschnitt VI, Nr. 6.2 dieses Bescheides - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d. h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten. Die zusammenfassende Beurteilung bzw. Begründung ist im Abschnitt VI, Nr. 8.3 dieses Bescheides dargestellt.

6.3.1 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Einzelnen erfolgt nachfolgend die Bewertung der Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter.

6.3.1.1 Menschen

Wie in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 dieses Bescheides dargestellt, können durch den Betrieb der ABA folgende Beeinträchtigungen auf den Menschen einwirken:

a) Luftschadstoffemissionen ausgehend vom Anlagenbetrieb

Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter a) dieses Bescheides sind durch den bisherigen Betrieb keine Beeinträchtigungen des Menschen durch Luftschadstoffe aufgetreten. Im Rahmen des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.1.1 dieses Bescheides). Die Emissionen der beantragten Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, BE S10 ABA) sind in der Gesamtschau unter Einbeziehung der Vorbelastung des Standortes in den Auswirkungen gering.

Die unter Nr. 2.1.1 aufgenommene Nebenbestimmung dient der Festlegung der maßgeblichen Schornsteinhöhe, wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.5 dieses Bescheides begründet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe sind auszuschließen.

b) Geruchsimmissionen

Wie in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter b) und Nr. 8.1.1.4 dieses Bescheides ausgeführt, wurde zur Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen eine gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH vorgelegt.

Die bestehende Geruchssituation am Anlagenstandort Wabern wurde bisher nicht umfassend (gesamteinheitlich) betrachtet. Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.5 dieses Bescheides begründet, werden mit der Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1.2 dieses Bescheides werden erstmals Regelungen zur Geruchssituation zu getroffen.

c) Schallimmissionen

Die prognostizierten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten die zulässigen Werte (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.1.2 dieses Bescheides).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm sind auszuschließen.

6.3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.2 dieses Bescheides, können durch das beantragte Vorhaben (innerhalb der ohnehin bereits eingezäunten Betriebsflächen) werden keine arten- oder biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Auch Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

6.3.1.3 Fläche und Boden

Hinsichtlich des Bodens ist das Schadstoffrückhaltevermögen / Pufferungsvermögen, die Wasserdurchlässigkeit und die Ertragsfunktion des Bodens betrachtungsrelevant. Hierbei ist zu beachten das für den Standort der ABA eine vollständige Versiegelung der bereits vorhandenen versiegelten Flächen / Schotterflächen erfolgt, so dass sich durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen nur eine geringe Konfliktsituation mit dem Schutzgut Fläche und Boden ergibt.

Das Vorhaben befindet auf keiner Altlastenfläche. Wie unter o. g. Nr. 6.2.1.3 dieses Bescheides dargestellt, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstmals ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) vorgelegt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides). Regelungen und Erläuterungen zum AZB sind den Nebenbestimmungen unter Nr. 8 und Nr. 9 sowie der Begründung unter den Nr. 8.2.8 und Nr. 8.2.9 dieses Bescheides zu entnehmen.

6.3.1.4 Wasser

Die beantragte Erweiterung des Standortes befindet sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und liegt außerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (WSG/HQS).

Wie in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.4 dieses Bescheides dargestellt, können sich durch den Betrieb der ABA Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ergeben. Unter o. g. Nr. 6.3.1.4 ist angeführt, dass ein AZB vorgelegt wurde und entsprechende Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen wurden. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Nr. 7 dieses Bescheides sowie der Begründung unter den Nr. 8.2.8 dieses Bescheides werden wasser- und Abwasserwirtschaftliche Regelungen zu getroffen.

6.3.1.5 Klima und Luft

Wie oben unter Nr. 6.2.1.5 und unten unter Nr. 8.1.1.3 dieses Bescheides dargestellt, werden die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der ABA entstehenden Luftschadstoffe über den neuen Schornstein der Feuerungsanlage des Warmwasserzeugers abgeleitet. Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter b) dieses Bescheides, sind durch den bisherigen Betrieb keine Beeinträchtigungen des Menschen durch Luftschadstoffe aufgetreten. Die Festlegung der maßgeblichen Schornsteinhöhe erfolgt unter Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 dieses Bescheides.

Das beantragte Vorhaben hat aufgrund seiner relativ geringen Größe keinen Einfluss auf das Makroklima. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind im Hinblick auf das Klima und die Luft als gering einzustufen

Der Schutz des Klimas und der Luft durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die o. g. genannten Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 ausreichend gewährleistet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

6.3.1.6 Landschaft

Wie in Abschnitt VI, unter Nr. 6.2.1.6 dieses Bescheides dargestellt, ist das Landschaftsbild durch die vorhandene Bebauung (Wohnbebauung, Industrie/Gewerbe, Straßen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen) stark vorbelastet. Unzerschnittene störungsarme Räume sind kaum mehr vorhanden. Das beantragte Vorhaben wird innerhalb der ohnehin bereits eingezäunten Betriebsflächen realisiert. Die Vegetationsvielfalt am bestehenden Anlagenstandort ist aufgrund der industriellen / gewerblichen Nutzung als gering einzustufen.

Schallemissionen können im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben. Die Prüfung der Immissionsprognose zum Schall hat ergeben, dass die von der ABA hervorgerufenen Schallimmissionen nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet sind, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.1.2 dieses Bescheides). Die die Schallemissionen sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Landschaft als gering zu bewerten.

6.3.1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wie in Abschnitt VI, unter Nr. 6.2.1.7 dieses Bescheides ausgeführt, befindet sich der bestehende Anlagenstandort in einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe befindet und am Anlagenstandort keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der in Abschnitt VI Nr. 1 dieses Bescheides genannten Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (vgl. Abschnitt IV dieses Bescheides) wurde von der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH ein AZB mit Datum vom 10.11.2022 (Projektnummer: 22-Ke-040) erstellt und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Mit E-Mail vom 20.03.2023 hat die Genehmigungsbehörde der Ausführung des AZB zugestimmt. Regelungen und Erläuterungen zum AZB sind den Nebenbestimmungen unter Nr. 8 und den Hinweisen unter Nr. 5 dieses Bescheides zu entnehmen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 8 dieses Bescheides

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens (Nebenbestimmungen Nr. 8.1 und Nr. 8.2) sind die §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S.1 Nr. 3 lit. C9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Nebenbestimmung Nr. 8.3 sind § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

8. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt VI, Nr. 5 Verfahrensablauf genannten Behörden und Stellen wurden dazu beteiligt.

8.1 Immissionsschutz

8.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie trat am 01.12. 2021 in Kraft. Unter Punkt 8 der TA Luft 2021 ist folgendes zur Übergangsregelung dargestellt: „Genehmigungsverfahren sollen nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.“. Wie in Abschnitt VI und Nr. 5 dieses Bescheides dargestellt, wurde die Vollständigkeit der Unterlagen mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 07.11.2022 bestätigt. Für die hier beantragten Änderungen gelten die Vorgaben der TA Luft 2021.

Bei der vorliegenden Zuckerfabrik handelt es sich ferner um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Demzufolge ist eine verstärkte Berücksichtigung europäischer Emissionsstandards bei der Konkretisierung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgesehen, welche sich aus den BVT-Merkblättern ergeben. In den BVT-Merkblättern sind insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschrieben, welche für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind.

Teile eines BVT-Merkblattes werden in sogenannten BVT-Schlussfolgerungen zusammenfassend festgelegt und sind als eigenständiges Rechtsdokument mit deren Veröffentlichung verbindlich. Für den Fall, dass in zeitlich nach der TA Luft veröffentlichten

BVT-Merkblättern bzw. BVT-Schlussfolgerungen abweichende anspruchsvollere Regelungen in Bezug auf den Stand der Technik als nach geltender TA Luft 2021 getroffen sind, werden diese erst durch Bekanntgabe des Bundesumweltministeriums für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden verbindlich, sogenannter TAL-Prozess. Für Zuckerfabrik ist nach § 7 Abs. 1a BImSchG derzeit noch keine Anpassung der maßgeblichen in Abschnitt II dieses Bescheides genannten BVT-Merkblätter erfolgt.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nr. 5 der TA Luft.

8.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden. Diese Prüfung bezog sich ausschließlich auf die beantragte Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden ABA (vgl. Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides).

a) Prüfumfang und Vorgehensweise:

Im ersten Schritt ist durch die zuständige Behörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nr. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung TA Luft zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, die in den Nr. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswerte nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

b) Prüfergebnis:

Für den Schadstoff Kohlenmonoxid sind in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass durch die Immission des Schadstoffes eine schädliche Umwelteinwirkung hervorgerufen werden könnte. Auf eine Einzelfallprüfung wird daher verzichtet.

Für die übrigen Schadstoffe unterschreiten die abgeleiteten Emissionsmassenströme die in Tabelle 7 (TA Luft) festgelegten Bagatellmassenströme. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die unter Abschnitt V, Nr. 2 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen ausreichend gewährleistet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

Eine weitergehende Untersuchung durch eine Immissionsprognose ist daher für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

8.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und der TA Luft eingehalten werden.

Die Vorsorge betreffend gehen aus der TA Luft keine Anforderungen in Bezug auf die geplante ABA hervor.

Bei der geplanten Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers (Betriebseinheit S 10 ABA) handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Daher sind an diese keine Anforderungen im Sinne der Nummer 5 der TA Luft zu stellen (vgl. Hinweis Nr. 2.1 dieses Bescheides).

a) Schornsteinhöhenberechnung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Abgase der in Kapitel 8 beschriebenen Emissionsquelle der Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers (Betriebseinheit S 10 ABA) so abgeleitet werden, dass die Anforderungen an § 19 Abs. 2 der 44. BImSchV eingehalten werden (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter a) und Hinweise unter Nr. 2 dieses Bescheides).

Hierzu wurde durch die Antragstellerin im Kapitel 8 der Antragsunterlagen die Schornsteinhöhe der Kamine entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV ermittelt. Da es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage handelt, ist die Berücksichtigung der Nr. 5.5.2.2 der TA Luft nicht erforderlich. Die maßgebliche Schornsteinhöhe wurde mit der Nebenbestimmung 2.1.1 festgesetzt.

8.1.1.3 Gerüche

Wie aus den Antragsunterlagen (Kapitel 8.4, Gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH vom 06.08.2021 und UVP-Bericht der Barth & Bitter GmbH vom 19.05.2022) hervorgeht, sind durch die beantragten Änderungen positive Auswirkungen auf die Geruchsemissionen zu erwarten (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter b. dieses Bescheides). Die bestehende Geruchssituation am Anlagenstandort Wabern wurde jedoch bisher nicht umfassend (gesamteinheitlich) betrachtet. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1.2 dieses Bescheides werden erstmals Regelungen zur Geruchssituation zu getroffen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1.2 dieses Bescheides

zu 2.1.2.1

Durch die Nebenbestimmung wird eine erstmalige Abschätzung der Geruchssituation nach der Änderung der ABA möglich. Die Abstimmung zwischen dem Betreiber und der Überwachungsbehörde stellt eine repräsentative und akzeptierte Emissionsmessung sicher. Die Frist zur Vorlage ist angemessen, da dem Betreiber ermöglicht wird, fehlende Emissionswerte im Lauf der anstehenden Kampagne durch geeignete Messverfahren zu ermitteln.

zu 2.1.2.2

Die Nebenbestimmung dient der Überprüfung der Plausibilität der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2.1 zu treffenden Annahmen. Die Durchführung der Messung durch eine Messstelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekanntgegeben wurde, sichert eine repräsentative und unabhängige Überprüfung der Annahmen. Die Fristen für die Durchführung der Messungen wurden in Anlehnung an Nr. 5.3.2.1 der TA Luft gewählt.

zu 2.1.2.3

Gemäß Nr. 5.3.2.2 TA Luft kann die zuständige Behörde fordern, dass die Messplanung vorher mit ihr abzustimmen ist. Die Frist ist angemessen, da so noch Anmerkungen und Anpassungen zum Messablauf getroffen werden können und eine Einbindung der Fachbehörde möglich ist.

8.1.2 Lärm

Die Antragsunterlagen sind aus lärmfachlicher Sicht vollständig. Den Unterlagen ist eine schalltechnische Prognose der Müller BBM GmbH (Bericht Nr. M161999/05) vom 27.08.2021 beigelegt worden.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel, welche durch die Geräuschimmissionen der neuen ABA hervorgerufen werden, an allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 34 dB unterschreiten.

Im Nachtzeitraum unterschreiten die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mindestens 19 dB.

Die betrachteten Immissionsorte IO 1 bis IO 4 liegen somit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der neuen ABA.

Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz werden daher nicht für erforderlich gehalten.

8.1.3 Anlagensicherheit

Bei der Zuckerfabrik handelt es sich um eine Anlage die in den Anwendungsbereich der der zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung, StörfallVO - 12. BImSchV) fällt.

Gemäß Anhang I der StörfallVO überschreiten die Mengen der Erdölerzeugnisse die Mengenschwelle der Spalte 4. Die Mengenschwellen der Spalte 5 werden nicht überschritten. Somit handelt es sich bei der Südzucker AG um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Es sind die Grundpflichten (§§ 3 bis 8a) der 12. BImSchV einzuhalten. Mit der Ertüchtigung und Erweiterung der ABA wird in dem Betriebsbereich zusätzlich Biogas in einer Menge von maximal 358 kg gelagert. Biogas ist als gefährlicher Stoff nach Nummer 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV als störfallrelevant eingestuft. Da Biogas in einer Menge von über 2 % der relevanten Mengenschwelle in der geänderten Anlage gelagert, ist Biogas bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Menge an Biogas handelt es sich bei der Zuckerfabrik weiterhin um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Im vom Betreiber vorzuhaltendem Konzept zur Verhinderung von Störfällen hat er zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus mögliche neue Gefahren zu bewerten.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der ABA bestehen aus störfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmung unter Nr. 2.2 dieses Bescheides eingehalten wird.

8.1.4 Energieeffizienz

Kapitel 12 der Antragsunterlagen enthält unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Aussagen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie.

Mit den hier beantragten Änderungen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides) sind keine relevanten technischen oder baulichen Veränderungen der bestehenden Zuckerfabrik erforderlich. Die bei dem beantragten Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich. Die Zuckerfabrik verfügt über ein Energiemanagementsystem (nach DIN EN ISO 50001) mit dem wesentlichen Ziel, die bestehende Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Für die Zuckerfabrik einschließlich

der als Nebeneinrichtungen betriebenen Anlagen sind die in Abschnitt II dieses Bescheides dargestellten BVT-Merkblätter zutreffend.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 dient zur Umsetzung der BVT 6 und BVT 6a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 (ABl. L 313/60 vom 04.12.2019) und berücksichtigt die Sicherstellung bestimmter Mindestanforderungen.

8.1.5 Abfallvermeidung und -verwertung

In Kapitel 9 und Kapitel 20.2 der Antragsunterlagen wird dargestellt, dass mit der hier beantragten Änderung keine neuen Abfälle anfallen. Zusätzlich ist durch die Änderung nicht mit einer Zunahme der Abfallmenge zu rechnen.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 8.2.1 dieses Bescheides).

8.1.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Antragstellerin hat im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargestellt. Den Darlegungen der Antragstellerin kann aus heutiger Sicht zugestimmt werden. Die bereits jetzt absehbar erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe sind den Nebenbestimmungen Nr. 7.3.2, Nr. 8.3 und dem Hinweis Nr. 1.7 dieses Bescheides zu entnehmen.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG ist für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand (AZB) angegebenen Zustand verursacht, so ist die Betreiberin nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 AZB, dieses Bescheides) zurückzuführen.

Details oder erforderliche weitergehende Regelungen werden erst im Rahmen der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Nach der Anzeige der Stilllegung ist ein auf den AZB abgestimmtes Untersuchungskonzept der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz

beim RP Kassel) und der zuständigen Bodenschutzbehörde (Dezernat 31.1 des RP-Kassel, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz) vorzulegen.

8.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

8.2.1 Planungsrecht

Im Planungsgebiet befinden sich hauptsächlich vollversiegelte Flächen bzw. Gebäudeteile und typische Freiräume von Industrieflächen. Vorbelastungen bestehen durch die anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von Industrie- und Gewerbebetrieben (insbesondere die vorhandenen Anlagen der Zuckerfabrik), Verkehrswege sowie Bahnanlagen nördlich des Betriebsgeländes der Zuckerfabrik.

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Vorhaben zur Errichtung bzw. Ertüchtigung der bestehenden ABA soll ausschließlich auf Flächen realisiert werden, die im Regionalplan Nordhessen 2009 (RNP) als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand (für das eigentliche Werksgelände) oder als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (für den Teil der bestehenden Klärteiche) festgelegt sind. Beide Gebiete sind im RPN festgelegt, um den Bestand abzubilden und die planungsrechtliche Grundlage für dessen Absicherung auf Ebene der Regionalplanung zu schaffen. Da das beantragte Vorhaben innerhalb dieser Flächen liegt, stehen einer Genehmigung des Vorhabens keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Der im Antrag dargestellte Sachverhalt, dass das Gelände der Zuckerfabrik auf der Ebene der Bauleitplanung im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ein Bebauungsplan jedoch nicht vorliegt, ist für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens ohne Bedeutung. Das Vorhaben ist ausschließlich auf dem bestehenden, planungsrechtlich gesicherten Betriebsgelände vorgesehen. Belange der Raumordnung sind daher nicht betroffen.

Wie in Abschnitt VI und Nr. 5 dieses Bescheides ausgeführt, wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB seitens der Gemeinde Wabern erteilt.

8.2.2 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises insbesondere hinsichtlich der baulichen Anlagen (ABA) geprüft. Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 5 bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage.

8.2.3 Arbeitsschutz

Einer Genehmigung stehen die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das beantragte Vorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 8 und Hinweise Nr. 3 genehmigungsfähig.

Die o. g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

8.2.4 Brandschutz

Bezüglich der brandschutztechnischen Anlagen sowie den in den Antragsunterlagen dargestellten Angaben (Brandschutzkonzept der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.11.2021) bzw. Erfordernissen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz bestehen seitens des Fachbereichs Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Schwalm-Eder-Kreises keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass das Bauvorhaben den baulichen Brandschutz-Bestimmungen des geltenden Baurechtes sowie den hierzu ergangenen Weisungen entspricht.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind zu beachten.

8.2.5 Naturschutz

Die naturschutzfachliche Prüfung der Unterlagen erfolgte unter Beteiligung des Dezernates 27 (Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten) des RP Kassel. Gemäß den Antragsunterlagen wird das gesamte Gelände der bestehenden Zuckerfabrik dem Innenbereich i. S. d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten für Vorhaben in Gebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB die Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) nicht. Die Erteilung einer Eingriffszulassung nach § 17 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine arten- oder biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, so dass diesbezüglich kein Regelungsbedarf besteht. Auch Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

8.2.6 Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht bei Beachtung der Hinweise unter Nr. 4 dieses Bescheides keine Bedenken.

8.2.7 Straßenbau / verkehrliche Erschließung

Die Angaben in den Antragsunterlagen sind für eine Beurteilung aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht ausreichend.

Die verkehrliche Erschließung der Zuckerfabrik ist unverändert über die bestehende Zufahrt zur B 254 vorgesehen. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im Bereich überörtlicher Straßen sind nicht erforderlich.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten ABA bestehen aufgrund der geringen Veränderung, bezogen auf die Erschließung, aus Sicht von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement keine Einwände.

8.2.8 Wasser- und Abwasserwirtschaft

In Bezug auf die bestehende Nebeneinrichtung ABA (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides) ist die Antragstellerin im Besitz einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Schwalm sowie zur Einleitung von Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und Niederschlagswasser über den Harler Graben und den Riedwiesengraben in die Schwalm vom 24.10.1995, Az. 38/2-E-Nr. 828 A, in der Fassung vom 11.05.2016, Az. 31.4/Ks – E Nr. 828 A, sowie alter Rechte zur Entnahme von Schwalmwasser zu Kühlzwecken und dessen Wiedereinleitung über den Harler Graben in die Schwalm. Alle Zulassungen sind unbefristet. Die Wiedereinleitung des zu Kühlzwecken verwendeten Wassers aus der Schwalm ist u. a. Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Parallel mit Erlass dieses Bescheides wird auch in Bezug auf die bestehende Nebeneinrichtung ABA eine neue wasserrechtliche Erlaubnis erteilt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides).

Nach Aussage des Dezernates 31.1 des RP-Kassel (Fachbereich Grundwasserschutz und Wasserversorgung) liegt der Anlagenstandort außerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (WSG/HQS). Daher werden keine erhöhten Anforderungen an die beantragte Änderung der ABA gestellt. Sonstige zu vertretende Belange zum allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutz werden nur unwesentlich berührt.

Gegen das Gesamtvorhaben bestehen daher aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den geltenden Anforderungen nach der Anlagenverordnung (AwSV) sowie in der Hauptsache bei der Abwasserbehandlung, -ableitung und Einleitung von Abwasser in ein Gewässer den geltenden Anforderungen nach den abwassertechnischen Regeln – dies gilt insbesondere hinsichtlich deren Dichtheit – genügen.

Hinsichtlich des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) wird auf Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides verwiesen.

Nach Aussage des Dezernates 31.3 des RP-Kassel (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) bestehen nach abschließender Prüfung der vorgelegten Unterlagen aus fachlichen Sicht keine Versagensgründe gegenüber dem beantragten Vorhaben. Das Setzen einer amtlichen Wasserstandmarke zur Sicherstellung der Mindestwassermenge gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt in Zuständigkeit des Dezernates 31.3.

Begründung zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 7 dieses Bescheides

Zu Nr. 7.1 Allgemeine Auflagen

Die Nebenbestimmungen dienen zunächst der Konkretisierung von Rechtsvorschriften und der Klarstellung. Sie ergänzen die beantragten Inhalte, soweit diese auslegungsfähig waren. Sie dienen zudem dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (vgl. Begründung zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 7.2 dieses Bescheides).

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen Nr. 7.1.1 ist insbesondere wegen der möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.03.2024 (Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16) erforderlich.

Aus Gründen der Betriebssicherheit ist es erforderlich Vorsorgemaßnahmen dafür zu treffen, dass bei Ausfall oder Störung einzelner Anlagenteile diese schnellst möglich ersetzt werden können oder der Betrieb phasenweise durch redundante Ausführung trotz Störung aufrechterhalten werden kann. Mit der Nebenbestimmung Nr. 7.1.5 soll dies sichergestellt werden.

Zu Nr. 7.2 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwendete Begriff „Abwasseranlage“ umfasst alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Abwasserbehandlungsanlagen (ABA) sind als spezielle Erscheinungsform der Abwasseranlagen allgemein Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers dadurch zu vermindern oder zu beseitigen, dass sie organisch verschmutztes Abwasser mit physikalischen oder chemischen Verfahren reinigen.

Die Teiche sind Teil der ABA, da sie für die Reduzierung der CSB-Belastung des industriellen Abwassers aus der Zuckerherstellung genutzt werden.

Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Ferner gilt grundsätzlich, dass sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden müssen. Für Anlagen, in denen Abwasser aus IE-Anlagen (auch die Zuckerfabrik Wabern ist eine IE-Anlage gemäß Nr. 7.24.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) abgereinigt wird, gilt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV im Gleichlauf mit § 60 Abs. 3 WHG der Stand der Technik, wenn sie als Nebeneinrichtung zur IE-Anlage genehmigt wird.

Auch die Teiche als Bestandteil dieser ABA müssen bzgl. Betrieb und Unterhaltung den Stand der Technik einhalten. Bei Undichtigkeit muss davon ausgegangen werden, dass Abwasser aus den Teichen versickert und in das hier oberflächennahe Grundwasser gelangt. Die Forderung der Dichtheit in Betrieb befindlicher Abwasseranlagen ist als allgemein anerkannte Regel der Technik bei den auf diesem technischen Gebiet tätigen Fachleuten anerkannt.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

Zu Nr. 7.2.2 und Nr. 7.2.3

In dem von der Antragstellerin zitierten Schreiben vom 16.07.2019 wird die geplante Weiternutzung der Teiche, insbesondere der undichten Teiche 1-3 beschrieben.

Im Erläuterungsbericht des immissionsschutzrechtlichen Antrages wird unter „Ziffer 3.7, 4.1.7 und 4.2.7 Abwasserbecken“ (Seite 169 folgende) die Beckennutzung derzeit und jeweils nach den Bauabschnitten (BA) beschrieben. Danach erfolgt in Becken 1 und 3 nach BA I keine Regelnutzung mehr. Als Reservebecken für CSB- niedrigbelastetes Abwasser ist Becken 1 bis zum Abschluss von BA II vorgesehen. Becken 2 soll weiterhin als Vergleichmäßigungsbecken für aufgearbeitetes Wasser aus der Aerobanlage genutzt werden. Die Inbetriebnahme der gesamten Anlagen nach Abschluss von BA II ist für Mai 2025 vorgesehen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.2.2 und Nr. 7.2.3 sind erforderlich, da in dem Bericht zur Überprüfung der Dichtigkeit der Stapelteiche 1 – 3, Dr. Kerth+Lampe Geo-Infometric GmbH vom 19.11.2018, nachgewiesen wurde, dass die Becken 1-3 nicht dicht sind.

In dem Bericht zur Überprüfung der Dichtigkeit der Stapelteiche 1 – 3 der Dr. Kerth+Lampe Geo-Infometric GmbH (Nr. 9.2 des „Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gemäß § 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. §§ 8, 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von industriellem Abwasser, Niederschlagswasser sowie Entnahme und Wiedereinleitung von Kühlwasser“ in der Fassung vom 09.11.2022) vom 19.11.2018 wird

auf Seite 26 von 27 eine Sanierung der Teiche 1 bis 3 nach dem Stand der Technik empfohlen. Dem lagen folgende Befunde zugrunde:

Im Becken 2 fehlt eine Auelehmschicht an der Teichsohle. Hier dienen ausschließlich die stark organischen Teichsedimente als abdichtende Schicht, die zum Teil nur wenige Zentimeter aufweist.

Nach Befund in den Schürfen, die im Bereich der Becken 1 bis 3 angelegt wurden, herrschen nachweislich der Graufärbung und des fauligen Geruchs in den unterlagernden Kiesen und Sanden anaerobe Verhältnisse, die vermutlich durch Versickerung des hoch BSB/CSB-haltigen Abwassers verursacht werden.

Die Befunde sind nachvollziehbar, schlüssig und widerspruchsfrei und werden hier zugrunde gelegt. Aus ihnen ergibt sich eine Gefährdung des Grundwassers und ein erheblicher Widerspruch zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung, nach denen u. a. gemäß § 47 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Auch erfüllt ein undichtes Becken nicht die Anforderungen nach dem Stand der Technik.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.2.2 entspricht der Regelnutzung der Abwasserbecken wie im Antrag beschrieben.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.2.3 geht über die im Antrag beschriebene Regelnutzung der Abwasserbecken hinaus und kommt der am 14.12.2023 mit der Firma Südzucker besprochenen Nutzung entgegen.

Da die dauerhafte Weiternutzung des undichten Beckens 2 vorgesehen ist, ist eine Sanierung erforderlich. Dem Weiterbetrieb bis 01.09.2026 wird zugestimmt, um die Sanierung außerhalb der Kampagne zu ermöglichen.

Zu Nr. 7.2.4

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde hat die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen u.a. aufzuerlegen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Becken 4, 5 und 6 sollen weiterhin für die Pufferung von z. T. sehr hoch belastetem Abwasser mit einem CSB-Gehalt von bis zu ca. 25.000 mg/l genutzt werden.

Für die Becken 4, 5 und 6 liegen Gutachten vom Baugrundinstitut aus den Jahren 1993 und 1994 vor. Aktuelle Dichtheitsnachweise liegen für die Becken 4, 5 und 6 nicht vor. Grundsätzlich kann es in mit von Lehm abgedichteten Teichen bei schwankenden Wasserspiegeln und bei Trockenfallen zu Rissbildung kommen.

Im o. g. Gutachten zu den Teichen 1-3 wurde auf Seite 16 von 27 beschrieben, dass wahrscheinlich der Betrieb der Anlage zur Teichbelüftung, die eine starke Strömung erzeugt, zu einer Umlagerung der Teichsedimente führte, was deren unterschiedliche Mächtigkeiten erklären würde, die zu einer teilweisen ungenügenden Dichtigkeit der Teiche führte.

Auf den Becken 4-6 befinden sich ebenfalls Oberflächenbelüfter. Daher besteht der hinreichende Verdacht, dass es hier ebenfalls - seit der Prüfung vor 30 Jahren – zu ähnlichen Auswirkungen gekommen ist.

Erfahrungsgemäß kommt es bei den Becken regelmäßig zu Räumungen des anfallenden Teichsediments. Bei diesen Räumungen kann es ebenfalls zu Schädigungen der Abdichtung kommen. Eine solche Schädigung würde dazu führen, dass Dichtschichten abgetragen werden und eine ausreichende Dichtheit der Becken nicht mehr vorhanden ist. Durch diese und die o. g. möglichen Schäden kann das stark belastete Abwasser ins Grundwasser gelangen und eine Grundwasserverunreinigung verursachen.

Zur Feststellung, ob von dem geplanten Weiterbetrieb der Becken 4-6 eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, ist die Nebenbestimmung Nr. 7.2.4 erforderlich und verhältnismäßig. Sie dient dazu, schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen an dieser Stelle sicher zu unterbinden.

Es wird vorliegend nicht sofort die Pflicht zur Abdichtung auferlegt, sondern zunächst das mildere Mittel der Prüfung der Dichtigkeit angeordnet. Die Feststellung der Dichtigkeit der Becken ist erforderlich, um die oben beschriebenen Anforderungen an den Schutz des Grundwassers sicherzustellen. Siehe auch Begründung zu Nebenbestimmung Nr. 7.5.5.

Zu Nr. 7.3 Außerbetriebnahme, Stilllegung und wesentliche Änderung

Maßnahmen im Fall von Außerbetriebnahme, Stilllegung und wesentliche Änderung lassen sich nicht konkret festlegen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. 7.3 dieses Bescheides sollen sicherstellen, dass die Maßnahmen der jeweils gegebenen Situation angemessen und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt werden.

Zu Nr. 7.4 Eigenkontrolle

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 7.4 sowie unter Nr. 1.10 und Nr. 1.11 dieses Bescheides dienen der Konkretisierung des § 61 WHG, des § 40 HWG sowie der EKVO. Sie dienen der Sicherstellung einer den Vorgaben dieser Genehmigung entsprechenden oder besseren Qualität des Abwassers sowie der Verhinderung schädlicher Boden- und Gewässerveränderungen.

Zu Nr. 7.5 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die Auflagen unter Ziffer 5 zur Dichtheitsüberwachung erforderlich.

Die Festlegungen bzgl. der Eigenüberwachung erfolgen analog der hessischen EKVO, den technischen Regelwerken und der BREF (Reference Documents on Best Available Techniques) sowie dazu erarbeiteten Arbeitshilfen bzw. in Anlehnung daran.

Zu Nr. 7.5.4

Die Betreiberin der ABA hat gem. § 60 Abs. 1 WHG den ordnungsgemäßen Betrieb und die erforderliche Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen. Diese Auflage gibt die Häufigkeit und die Gegenstände der Eigenüberwachung an.

Zu Nr. 7.5.5

Die Ergebnisse der Dichtheitskontrollen der Abwasseranlagen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung des Genehmigungsantrags mehrfach nachgefordert. Um das Verfahren nicht weiter in die Länge zu ziehen, wurde von der Anforderung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen abgesehen und stattdessen die Pflicht zur Vorlage in eine Auflage zur Genehmigung überführt. Ohne die geforderten Angaben kann die Überwachungsbehörde ihren Überwachungspflichten gemäß § 100 WHG nicht ausreichend nachkommen.

Die Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen ist gemäß Anhang 1 zur EKVO durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde sind die Daten und Messwerte der Eigenkontrolle für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 EKVO und die Erläuterungsberichte in Schriftform oder elektronischer Form gemäß § 7 Absätze 1 und 5 EKVO vorzulegen. Werden die geforderten Unterlagen bis zur gesetzten Frist nicht vorgelegt, ist mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen.

Nach Anhang 1 EKVO Nr. 5 ist anhand eines Kanalbestandsplans, aus dem die Lage, die Art und die Dimension der Abwasserkanäle und -leitungen ersichtlich sein müssen, die Vorgehensweise hinsichtlich der Reihenfolge der Zustandserfassung darzustellen. Zustand sowie Art, Ausmaß und Lage der festgestellten Schäden sind zu dokumentieren.

Basis hierfür sind Daten und Aufzeichnungen über das gesamte Entwässerungssystem. Sie müssen in digitaler Form vorgehalten werden und sollten georeferenziert sein. Die Daten müssen objektbezogen (Kanäle, Leitungen, Bauwerke) – auf Vollständigkeit, Plausibilität, Konsistenz und Kompatibilität geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Die Erfassung und Dokumentation von Daten von Abwasseranlagen ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 61) in Verbindung mit Anhang 1 der EKVO verpflichtend.

Zustandsdaten werden meist über größere Zeiträume erhoben. Aus diesem Grund ist der Zeitpunkt der Inspektion zu dokumentieren und bei der Entwicklung der Sanierungsstrategie zu berücksichtigen (DWA A 143-14). Siehe auch Begründung zu Nebenbestimmung Nr. 7.2.4.

Zu Nr. 7.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 7.6 dieses Bescheides dienen dazu, schädliche Boden- und Gewässerveränderungen zu verhindern.

8.2.9 Altlasten, Bodenschutz

In der beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche durch das Dezernat 31.1 des RP-Kassel (Fachbereich Altlasten und Bodenschutz) ist festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben keine belastenden Einträge im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) vorliegen. Aus altlastenrechtlicher und altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde ein AZB vorgelegt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides). Wie in Abschnitt VI, unter Nr. 8.2.1 dieses Bescheides ausgeführt, befindet sich die bestehende Zuckerfabrik hauptsächlich auf vollversiegelte Flächen bzw. Gebäudeteile und typische Freiräume von Industrieflächen. Die Antragsunterlagen beschreiben u. a. Neuversiegelungen in Form von Gebäude- und Verkehrsflächen, mit insgesamt 1.750 m² neu zu versiegelnder Gebäudefläche. Ein Großteil der zu beanspruchenden Flächen weist bereits eine Überformung der Bodenstruktur auf, so dass der Eingriff in das Schutzgut Boden nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist.

Aufgrund der beschriebenen Baumaßnahmen ist zu erwarten, dass Flächen temporär für Baueinrichtung und (Zwischen)-Lagerung der Baumaterialien benötigt werden. Sofern Flächen in unversiegelten Bereichen in Anspruch genommen werden, sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4, § 7 BBodSchG; § 1, §2 HaltBodSchG; § 1, Nr. 4 BBodSchV besonders zu beachten (vgl. Hinweise unter Nr. 5 dieses Bescheides). Gegen die beantragte Änderung der ABA bestehen auf Grund des in den Antragsunterlagen dargestellten Sachverhaltes aus Sicht des Bodenschutzes bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 8 und Beachtung der Hinweise unter Nr. 5 dieses Bescheides keine Bedenken.

8.2.10 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die beantragte Änderung der bestehenden Anlage hat aus Sicht des Umweltbundesamtes - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) keinen Einfluss auf die Emissionshandlungspflicht: Die Anlage ist aus Sicht der DEHSt auch nach Durchführung der beantragten Änderung weiterhin emissionshandlungspflichtig. Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus Sicht der DEHSt keine Bedenken.

8.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in diesen Bescheid unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Damit sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der hier beantragten geänderten Anlage nicht zu erwarten.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

9. Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Mit E-Mail vom 06.03.2024 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, zu diesem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und zum wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid (vgl. Abschnitt V, Nr. 4 dieses Bescheides) Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat hierzu mit E-Mail vom 15.03.2024 Stellung genommen. Die vorgetragenen Anmerkungen wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft. Soweit den einzelnen Äußerungen nach dieser Prüfung gefolgt werden konnte, wurden diese berücksichtigt.

VII. Kostenentscheidung und -festsetzung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Im Auftrag

gez. Arianta

Anhang – Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschung der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,

erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.8 Umweltstraftaten

Auf §§ 324 ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

1.9 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 StGB wird besonders hingewiesen.

2. Hinweis zum Immissionsschutz

2.1 Anforderungen der 44. BImSchV

Die Anforderungen der am 20.06.2019 in Kraft getretenen 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804) in der aktuell gültigen Fassung sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Feuerungsanlage des Warmwassererzeugers (Betriebseinheit S 10 ABA) zu beachten.

Insbesondere wird hingewiesen auf:

- die Registrierung von Feuerungsanlagen nach § 6 der 44. BImSchV (Das für die Registrierung zu verwendende Formular kann unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/44_BImSchV/44bv-MFA-Anzeige-Registrierungsformular_HE-20220210_Web.pdf abgerufen werden,
- die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 7 der 44. BImSchV,
- Emissionsmessungen an mittelgroßen Feuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, insbesondere Messintervalle (§ 22 der 44. BImSchV),
- Einrichtung von Messplätzen (§ 27 der 44. BImSchV),
- Messverfahren und Messeinrichtungen (§ 28 der 44. BImSchV),

- Erstmessung, Einzelmessung, Messbericht (§ 31 der 44. BImSchV).
- nachfolgende Emissionsgrenzwerte nach §§ 13 und 14 der 44. BImSchV die derzeit zu berücksichtigen sind:

Betrieb mit Klärgas / Biogas:	Grenzwert:
Gesamtstaub:	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid:	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,20 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	0,10 g/m ³
Abgasverluste:	Max. 9 %
Betrieb mit Erdgas:	Grenzwert:
Kohlenmonoxid:	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10 g/m ³
Abgasverluste:	Max. 9 %

2.2 Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 23.02.2023

Die Südzucker AG, hat für ihre Zuckerfabrik mit von Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 23.02.2023 (digital eingegangen am 24.02.2023) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten für Zucker beantrag.

Der Antragsgegenstand der o. g. Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Zuckersilos mit einer Lagerkapazität von 60.000 Tonnen Zucker.
- Erweiterung der Loseverladung für Zucker und Modernisierung der bestehenden Zuckerloseverladung.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wird parallel zu diesem Verfahren durchgeführt. Derzeit werden die Antragsunterlagen in Abstimmung mit den beteiligten Behörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft.

3. Hinweise zum Arbeitsschutz

3.1

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung.
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung.
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

3.2

Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 3 Abs. 7 BetrSichV).

3.3

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§ 3 ArbSchG).

3.4

Die Anforderungen des Anhanges 1 der Gefahrstoffverordnung (organisatorische Maßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen, Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen) sind zu beachten.

3.5

Die Prüfungen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 sind min. alle sechs Jahre, nach Ziffer 5.2 min. alle drei Jahre und nach Ziffer 5.3 jährlich zu wiederholen.

4. Hinweise zur Abfallwirtschaft

4.1

Das gemeinsame Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel -Abteilungen Umwelt-, Stand 01.09.2018, ist zu beachten.

Dieses Merkblatt kann unter www.rp-kassel.de > Umwelt & Natur > Abfall > Bau- und Gewerbeabfall > Downloads: Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen heruntergeladen werden.

4.2

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) als Teil der Mantelverordnung ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten und löst damit die in Hessen bis dahin zur Beurteilung der Schadlosigkeit einer Verwertung von mineralischen Abfällen maßgebenden LAGA M 20 (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) ab.

Die im Rahmen der Maßnahme anfallenden mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (z. B. Recycling-Baustoffe, Bodenmaterial) sollten vor der Entsorgung nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV analysiert und in die entsprechende Materialklasse eingestuft werden.

Die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen im Vorfeld einer Entsorgung (z. B. hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen an die Lagerung der Abfälle oder nach Depo- nieverordnung) mit der / den ausgewählten Entsorgungsanlage(n) abzustimmen.

Weitere Informationen zur ErsatzbaustoffV sind über folgenden Link: <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> abrufbar.

5. Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz

5.1

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Mineralöle, Altöle, Frostschutzflüssigkeiten aus Motorkühlern, etc. sind die Bestimmungen der § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Die Sicherung der Anlagen der Gefährdungsstufe A erfolgt im Rahmen der (betrieblichen) Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen der AwSV.

5.2

Bezüglich der Bodenschonenden Bauausführung und Vorsorgemaßnahmen beim Aus- hub, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterial wird auf nachfolgende Normen hin- gewiesen:

- DIN 19639 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben (2018).

- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Stand 05/1998 – derzeit in Überarbeitung).

5.3

Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen (§ 4 HAltBodSchG).

6. Hinweise zur Wasser- und Abwasserwirtschaft

6.1

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG ist die Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen ABA nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

6.2

Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen.

6.3

Die Mutterbodengewinnungsanlage besteht aus drei mit Auelehm abgedichteten Erdbecken. Die bestehenden Dichtheitsnachweise von 1991 liegen über 30 Jahre zurück. Der in den Becken anfallende Boden wird vermutlich regelmäßig geräumt. Bei diesen Räumungen kann es zu Schädigung der Abdichtung kommen. Daher wird empfohlen nach einer Räumung die Dichtheit der Becken erneut zu prüfen.

6.4

Für die Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten gelten die Bestimmungen der DIN 1986-30 bzw. der mitgeltenden DIN EN 1610 oder weitergehende wasserrechtliche Bestimmungen.

6.5

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.

6.6

Es dürfen nur Betriebe oder Stellen mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, die vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist (§ 2 Absatz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 6 Absatz 1 EKVO).

6.7

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zwecke zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG).

6.8

Gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt:

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

7. Hinweise zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

7.1

Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

7.2

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.